

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

31. März 2023

Nr. 06

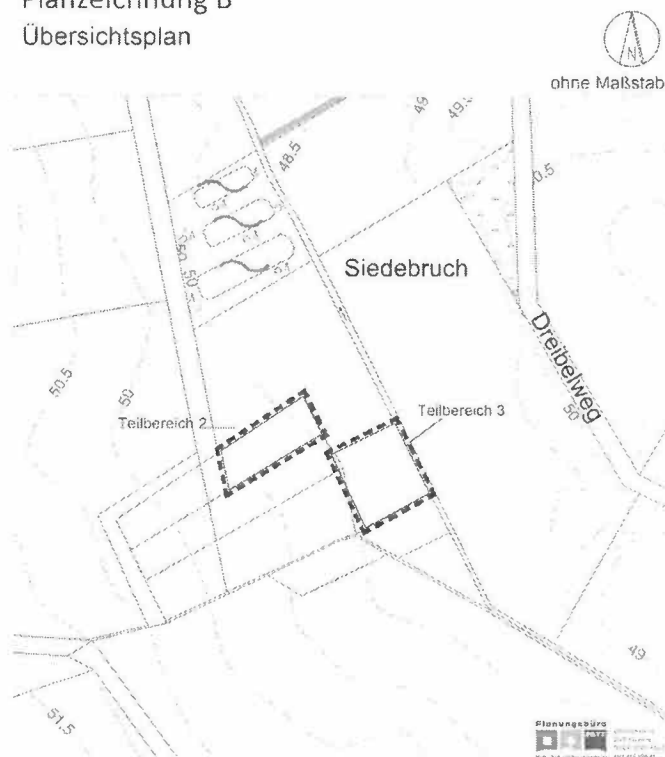
Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Aufstellung des Bebauungsplans „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Lehmke der Gemeinde Wrestedt

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, dem bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, der Verkehrszählung und der Luftbilddauswertung zur Kampfmittelbelastung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 BauGB aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

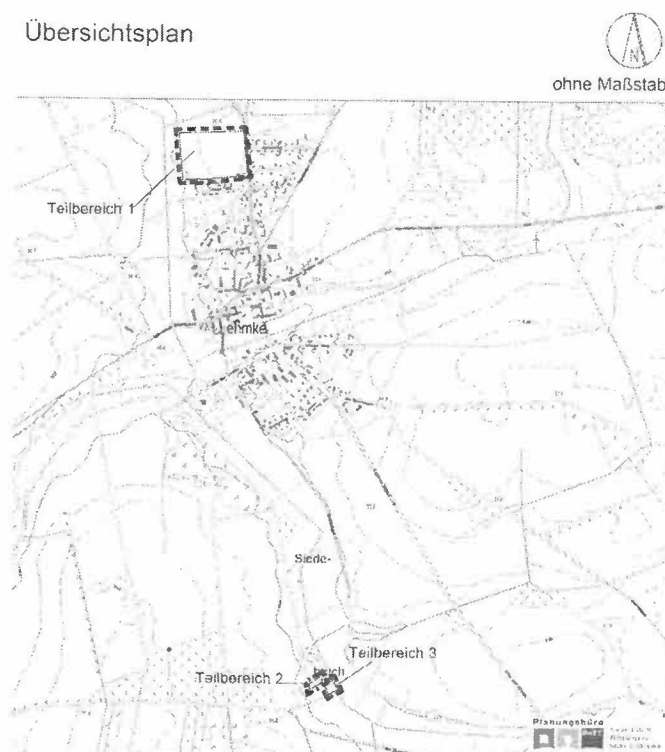
Der räumliche Geltungsbereich dieses drei Teilbereiche umfassenden Bebauungsplans liegt für den Teilbereich 1 (Planzeichnung A) im Norden des Ortes Lehmke, westlich der Groß Liederner Straße sowie nördlich der Straße Uelzer Feld, und für die Teilbereiche 2 und 3 (Planzeichnung B – zwei externe Ausgleichsflächen) im Außenbereich südlich von Lehmke und ist in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Bebauungsplan „Uelzer Feld II“, mit örtlicher Bauvorschrift Planzeichnung B Übersichtsplan



Bebauungsplan „Uelzer Feld II“, mit örtlicher Bauvorschrift Übersichtsplan



Geltungsbereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 8 Abs. 1 BauGB

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

31. März 2023

Nr. 06

Der Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, dem bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, der Verkehrszählung, der Luftbildauswertung zur Kampfmittelbelastung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB können von jedermann bei der Gemeinde Wrestedt im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung einschließlich des Umweltberichts, die artenschutzrechtliche Stellungnahme, das Regenwasserbeseitigungskonzept, das bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, die Verkehrszählung, die Luftbildauswertung zur Kampfmittelbelastung und die zusammenfassende Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Gemeinde Wrestedt: OT Lehmke (A-Z)** dauerhaft eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (**Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung**) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 22.03.2023

GEMEINDE WRESTEDT
Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor
gez. Michael Müller